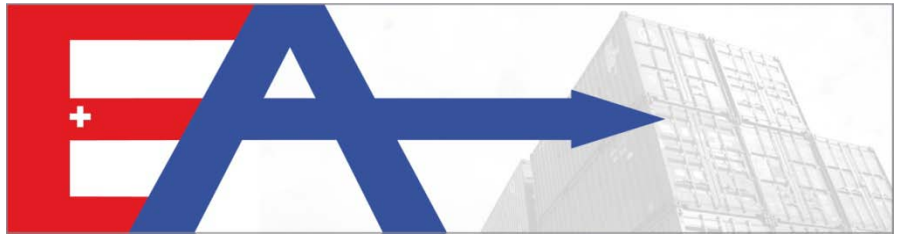




Dezember 2012

Newsletter für Ermächtigte Ausführer 2/12

Ermächtigter Ausführer
Exportateur Agréé
Esportatore Autorizzato



Akzeptanz der Ursprungserklärung im Bestimmungsstaat

Zuweilen erhalten Ermächtigte Ausführer von Ihren Spediteuren oder Kunden die Rückmeldung, Ursprungserklärungen im Bestimmungsland würden nicht akzeptiert; es seien Warenverkehrsbescheinigungen nötig. Manchmal wird auch eine amtliche Bestätigung über den EA-Status verlangt. Beides entspricht nicht den Vorgaben der Freihandelsabkommen. Wie die Erfahrung zeigt, verursachen jedoch oftmals nicht die Behörden, sondern Zollagenten, Spediteure oder Kunden das Problem. Wir empfehlen in solchen Fällen, der Gegenseite die entsprechenden Rechtsgrundlagen aufzu-

zeigen, z.B. Art. 21/22 des Anhangs 1 zum FHA EFTA-Mexiko. Die entsprechenden Wortlaute in den Originalsprachen der EFTA-Abkommen finden sich auf der [Homepage der EFTA](#) > Legal Texts > [Free Trade Trade Relations](#).

Sollte sich herausstellen, dass es trotzdem die Behörden im Bestimmungsland sind, welche solches verlangen, können sich EA unter Angabe der betreffenden Zollstelle im Bestimmungsland (und nach Möglichkeit des zuständigen Beamten) an die EZV wenden.

Der aktuelle Fall „Dynamische Bestimmung des Ursprungs“

Ein EA exportiert regelmässig das Produkt XY an einen Kunden in der EU. Bevor er den Liefervertrag abschloss, hat er die Ursprungslage geklärt. Er stellte fest, dass das einem Wertkriterium unterliegende Erzeugnis bei der Ausfuhr in die EU Ursprung Schweiz im Sinne des FHA mit der EU aufweist. Er sicherte dies dann dem Kunden für künftige Lieferungen auch vertraglich zu. Der EA unterliess es jedoch, die Ursprungslage laufend und für jeden Export zu überprüfen. Er war der Meinung, aufgrund der Kalkulation auf der sicheren

Seite zu sein, sogar noch „Reserve“ zu haben.

Wegen verschiedener Umstände, unter anderem der Wechselkursituation, verteuerte sich aber ein wichtiges, drittländisches Vormaterial laufend. Die dadurch entstehende Schmälerung des Gewinns nahm der Ausführer zähneknirschend zur Kenntnis. Die Verantwortlichen merkten jedoch nicht, dass das Produkt wegen des höheren Wertanteils an drittländischem Vormaterial ab einem gewissen Zeitpunkt keinen Ursprung im Sinne des FHA mehr

aufwies. Irgendwann wurde der Fehler jedoch entdeckt und die betroffenen Ursprungsnachweise mussten für ungültig erklärt werden. Vom Bestimmungsland wurden entsprechende Zollnachforderungen gestellt. Die Firma musste in den sauren Apfel beißen und die Nachforderungen im fünfstelligen Eurobereich übernehmen, da der Kunde in der EU selbstverständlich nicht bereit war, diese zu tragen.

Lehre daraus: Die Bestimmung des Ursprungs ist unbedingt dynamisch zu ges-

talten. Bei der Festlegung des Ursprungs gilt es, auf Veränderungen von ursprungsrelevanten Fakten unmittelbar zu reagieren. Wenn die Verantwortlichen merken, dass man Gefahr läuft, in den „roten Bereich“ zu geraten, bleibt oft noch Zeit, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Eine solche Massnahme kann darin bestehen, auf einen Lieferanten auszuweichen, der Ursprungs-Vormaterialien liefern kann.

Richtige Tarifeinreihung ist fundamental

Bei der Beurteilung, ob es sich um ein in der Schweiz ausreichend bearbeitetes Erzeugnis handelt, richtet sich die anzuwendende Listenregel bekanntlich nach der Tarifeinreihung. Um zu einer richtigen Ursprungsbeurteilung zu kommen, muss deshalb der Tarifeinreihung zwingend die entsprechende Beachtung geschenkt werden.

Gedrehte Kleinartikel aus Kupfer/Messing sind oftmals in die Position (Nummer) 7415 (Schrauben, Bolzen etc., aus Kupfer, auch gedreht) einzureihen und unterliegen deshalb z.B. im Abkommen mit der EU einer recht liberalen Regel. Werden die Artikel in der Schweiz aus dem Vollen (Vormaterial ohne Ursprung) gedreht, so wird diese Regel sehr oft erfüllt.

Recht häufig qualifizieren sich als „Drehteile“ bezeichnete Erzeugnisse jedoch als Waren anderer Nummern, beispielsweise der Nummer 8538 (Teile zu elektrischen Verbindungselementen etc.). Dort unterliegen sie strengeren Kriterien, welche naturgemäss schwieriger zu erfüllen sind. Die zuweilen anzutreffende Ansicht, „Drehteile“ unterliegen immer der gleichen Regel, ist deshalb falsch.

Listenregel Position 7415 (Kapitelregel):

Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
---	--

Listenregeln Position 8538 (Kapitelregel):

Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
---	--

Kurse der Handelskammern für EA

Im letzten Newsletter haben wir auf die Kurse für EA hingewiesen, welche die EZV in Zusammenarbeit mit den Handelskammern anbieten wird. In einigen Gebieten sind inzwischen die ersten Einladun-

gen an die EA verschickt und bereits erste Kurse durchgeführt worden. Die EA sind aufgerufen, dieses kostengünstige Angebot zur EA-spezifischen Weiterbildung anzunehmen.

Neuerungen

- September [Vereinfachung der Lieferantenerklärungen im Inland](#)
Die Lieferantenerklärungen wurden vereinfacht. Ausserdem stehen neu Modell-Wortlaute für generelle Lieferantenerklärungen zur Verfügung.
- [Neues FHA mit Montenegro in Kraft](#)
Das FHA sieht die diagonale Kumulation im Rahmen von Euro-Med bereits vor, vorläufig ist aber nur die bilaterale Kumulation möglich.
- [Änderung der Direktversandregel im bil. Landwirtschaftsabkommen mit Mexiko](#)
Neu ist die Aufteilung von Sendungen in Drittstaaten toleriert.
- Oktober [Neues FHA mit Hongkong, China, in Kraft](#)
[Neugestaltung des Bereichs Ermächtigter Ausfühler im Internetauftritt.](#)
- November Anpassung des Merkblatts [Die Kumulation in den Freihandelsabkommen](#)

Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die Ermächtigten Ausfühler an folgende Zollkreisdirektionen:

Basel	Schaffhausen	Genf	Lugano
Elisabethenstrasse 31 4010 Basel Telefon 061 287 12 87 Fax 061 287 13 13 zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch	Bahnhofstrasse 62 8200 Schaffhausen Telefon 052 633 11 11 Fax 052 633 11 99 zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch	Av. Louis-Casaï 84 1216 Cointrin Telefon 022 747 72 72 Fax 022 747 72 73 centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch	Via Pioda 10 6900 Lugano Telefon 091 910 48 11 Fax 091 923 14 15 centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch
BE, JU, SO, BL, BS, LU, OW, NW, AG ohne Bezirke Baden und Zurzach	AG Bezirke Baden und Zurzach, ZH, SH, TG, SG, AR, AR, ZG, UR, SZ, GL, GR ohne Bezirk Moësa; FL	GE, VD, NE, FR, VS	TI, GR Bezirk Moësa

Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung und Textilien
www.ezv.admin.ch > [Freihandel, präferenziieller Ursprung](#)
